

## Neue Entwässerungssatzung Biblis

### Ergänzungen

- §1 Abs. 1 S.2 → neu
- §1 Abs. 5 → neu
- §5 Abs. 2 → Zuleitungskanäle
- §5 Abs. 3 → Fremdvergabe bei Zustandserfassung von Abwasserkanälen und –leitungen
- §6 Abs. 3 → Leerung der Gruben
- §7 Abs. 2 → Grenzwerte klar definiert
- §8 Abs. 1 →
  - 1.3 absetzbare Stoffe
  - 2.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 56
- §8 Abs.1 S.2 → Definition der Messung von Temperatur und pH – Wert nach DIN
- §9 Abs. 1 → KMB darf Einleitung überwachen
- §10 Abs.2a → Senkung des Schaffensbeitrages auf 0,00 €
- §10 Abs.2b → Beitragssätze bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert
- §10 Abs.4 (alt) → fällt weg
- §11 Abs. 3 → Tiefe der Umgriffsfläche nun bei 5m (statt 50 m); Abs. 3 und 4 (alt) zusammengefasst in Abs. 3 (neu)
- §12 Abs. 1 →
  - 1b Nutzungsfaktor von 1,5 auf 1,25 gesenkt
  - 1c Nutzungsfaktor von 2,00 auf 1,5 gesenkt
  - 1d Nutzungsfaktor von 2,5 auf 1,75 gesenkt
  - Jedes weiterer Vollgeschoss wird nun mit einem Nutzungsfaktor von 0,25 statt 0,5 berechnet
- §12 Abs. 2 → zulässige Höhe auf 2,6 m angehoben
- §12 Abs. 4 →
  - 4a Nutzungsfaktor von 1,5 auf 1,25 gesenkt
  - 4c Nutzungsfaktor von 0,5 auf 1,0 angehoben (nur bei bebauter Fläche!) sonst 0,1
  - 4f Nutzungsfaktor von 0,25 auf 0,5 angehoben
  - 4g Nutzungsfaktor von 1,5 auf 1,25 gesenkt
- §14 Abs. 2 → zulässige Höhe auf 2,6 m angehoben
- §14 Abs. 4 →
  - 4c Nutzungsfaktor von 0,5 auf 1,0 angehoben (nur bei bebauter Fläche!) sonst 0,1
  - 4e Nutzungsfaktor von 1,5 auf 1,25 abgesenkt
- §17 Abs.1 und 2 → neu formuliert (inhaltlich gleich) und Abs.3 (alt) ist weggefallen
- §20 Abs.1 → umformuliert, inhaltlich gleichgeblieben
- §20 Abs. 2 → Vorausleistungen sind auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen (in der alten Satzung §22 Abs. 2)
- §22 Abs. 2 → neu; Umgang mit zusätzlichen Hausanschlüssen
- §23 neu → Beauftragung Dritter (hier KMB) bei der Kostenerstattung

- §24 Abs.2 → umformuliert und ausführlicher (siehe alte Satzung §23 Abs.3)
- §24 Abs.3 → Gruben und Kleinkläranlagen werden künftig durch den KMB verwaltet
- §24 Abs.3 S.2 (alt) ist weggefallen
- §26 Abs.1,2 und 3 → inhaltlich gleich, aber umformuliert (siehe §25 alte Satzung)
- §28 Abs.8 und 9 → neu hinzugefügt
- §29 → neu hinzugefügt mit Bezug auf §24 Abs.3 (siehe §28 alte Satzung)
- §30 Abs.1 → Verwaltungsgebühr für private Wasserzähler von 8,00 € auf 15,00 € angehoben
- §30 Abs.2 → Verwaltungsgebühr für Zwischenabrechnungen von 22,00 € auf 15,00 € gesenkt
- §29 Abs.3 (alt) → weggefallen
- §31 Abs.3 → neu (siehe §23 Abs. 2 alte Satzung)
- §33 Abs.2 S.2 → neu
- §34 → neu
- §38 Abs.2 → Geldstrafe bei Ordnungswidrigkeiten von maximal 50.000 € auf 10.000 € gesenkt